Kurz & knapp 03/2020 „Düngeverordnung / Wasserhaushaltsgesetz“

Abstandsauflagen laut Düngeverordnung und Wasserhaushaltsgesetz:

Die Düngeverordnung ist novelliert und regelt unter anderem die Abstandsauflagen zu Gewässern in der Düngungspraxis (siehe beigefügte Übersicht). Laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind auch Gräben, in denen nur zeitweilig Wasser fließt, als Gewässer zu sehen. Im ´Paket´ mit der Novellierung der Düngeverordnung wurde auch das Wasserhaushaltsgesetz folgendermaßen geändert:

„Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.“

Ziel der Novellierungen ist die Vermeidung von Einträgen in oberirdische Gewässer. Sie als vor Ort wirtschaftende Landwirte kennen die Problembereiche, aus denen es zu Einträgen in Gewässer und Gräben kommen kann.
Das Landesamt (LBEG) hat dazu eine Karte veröffentlicht, die Hinweise auf relevante Bereiche geben kann (Link: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=19idEESr)

Beispiel Scheden:

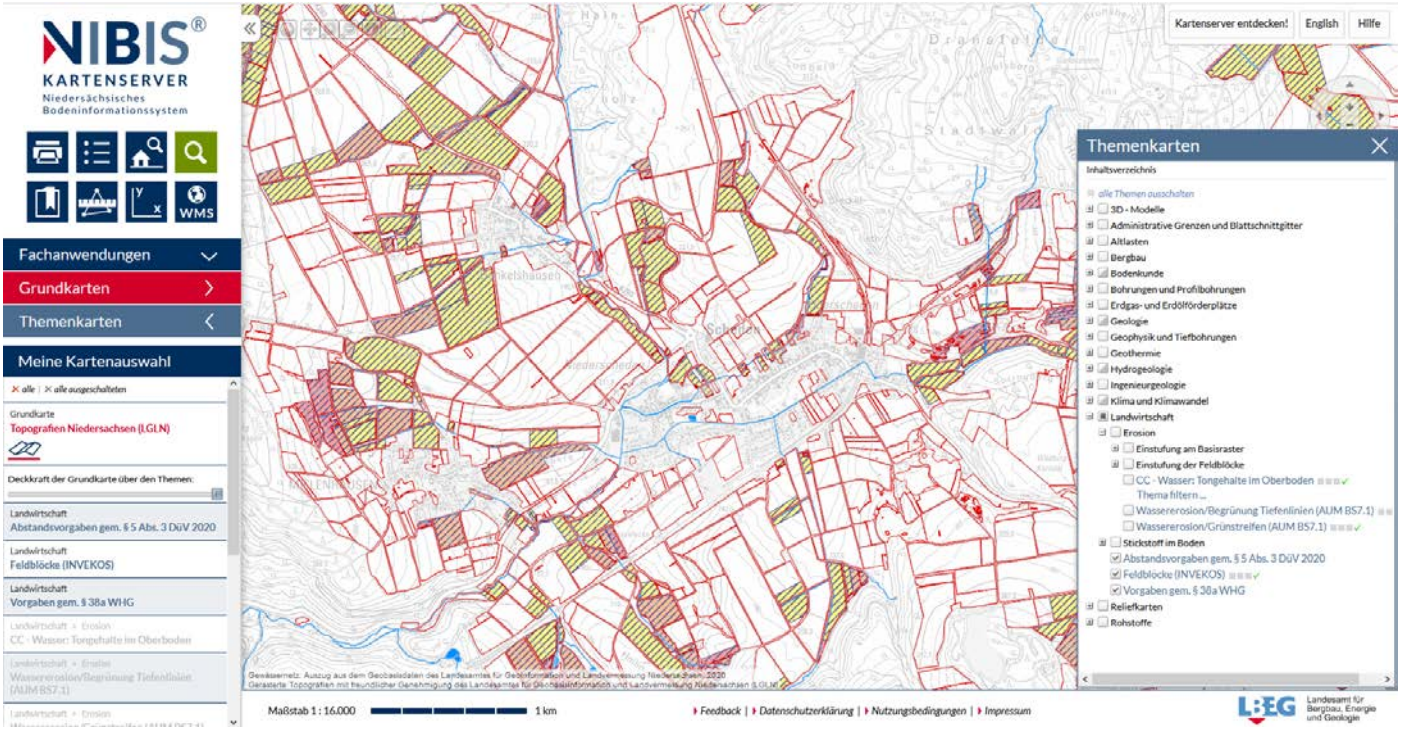

Unter dem Link sind sowohl die Abstandsauflagen gemäß DüV sowie die Auflagen gemäß WHG dargestellt. Das LBEG weist bei den Erläuterungen zu den Kartendarstellungen darauf hin, dass es sich nicht um eine vollständige oder rechtsverbindliche Darstellung handelt, sondern als Hilfestellung dienen soll. Wenn Sie zu den ausgewiesenen Flächen Anmerkungen oder Zweifel haben, teilen Sie diese gerne mit.

Wie geht man mit den neuen Regelungen um? Die Anlage von Gewässerrandstreifen ist gut und sinnvoll für die Vermeidung von Direkteinträgen in die Gewässer und kann im begrenzten Maß auch als Fließbarriere für erodierten Boden dienen.

Weitere Vorteile:

- Verwendung des Gewässerrandstreifens als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) wird mit dem Faktor 1,5 multipliziert
- Gewässerrandstreifen als Agrarumweltmaßnahme möglich (Ausgleichsbetrag: 540 €/ha)
  (Link: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarforderung/agrarumweltmassnahmen_aum)
- „Begradigung“ der Fläche im gewissen Rahmen möglich

Gewässerrandstreifen als Fließbarriere (Foto: Geries Ing. GmbH)

Die Anlage von Gewässerrandstreifen ist ein sinnvoller Beitrag zum Schutz umweltsensibler Bereiche. Hier kann jeder einen Beitrag leisten. Dieses gilt auch für Flächen, die an Gewässer und Gräben grenzen, jedoch nicht unter die neuen gesetzlichen Regelungen fallen.

In der Praxis werfen die Umsetzungen der Verordnungen noch Fragen auf, auch im Hinblick darauf, ob zukünftig freiwillige Maßnahmen möglich sind, wenn es durch die Verordnung schon vorgegeben wird. Melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen
Detlef Seitz &Carsten Drewes

Sollten Sie dieses Rundschreiben gegen Ihre Zustimmung erhalten haben oder möchten Sie sich von der Zustellung abmelden, schreiben Sie uns eine E-Mail. Hier können Sie uns auch eine Rückmeldung hinterlassen. goettingen@geries.de

Geries Ingenieure GmbH · Kirchberg 12 37130 Gleichen
Telefon: 05592 / 9276-0 - Fax: 05592 / 9276-11
goettingen@geries.de - www.geries.de - www.facebook.com/geries.de

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Niedersachsen

Gewässerabstände nach Düngeverordnung 2020

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

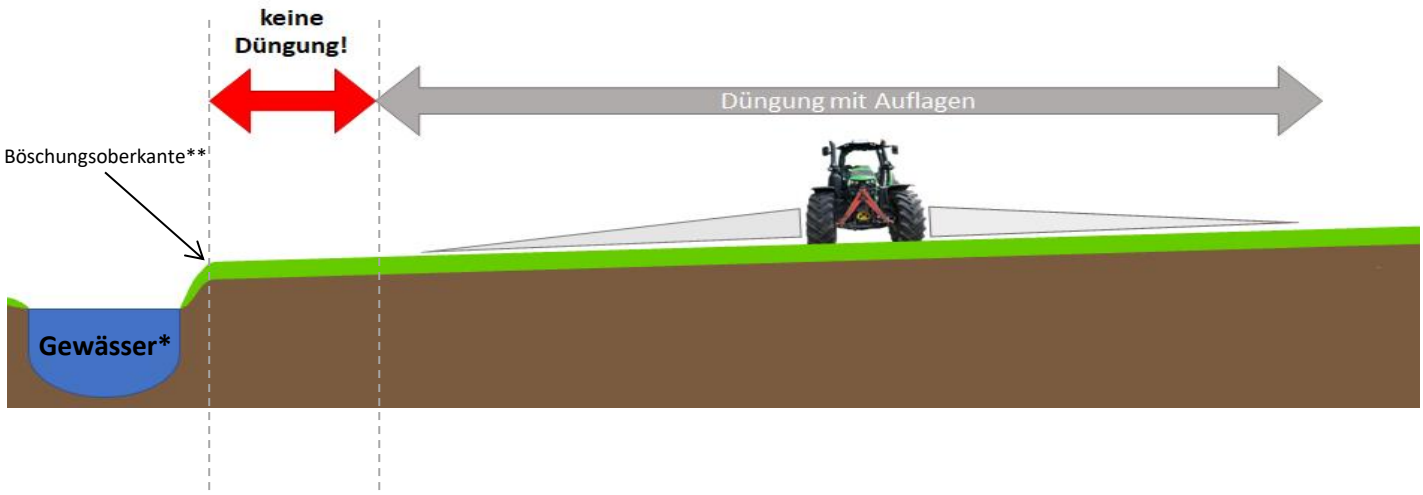

Hangneigung	Keine Düngung erlaubt***	Düngung mit Auflagen***	Zusätzliche Auflagen				
< 5 % mit Exakttechnik	**1 m**		Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m landseits der Böschungsoberkante möglich				
< 5 % ohne Exakttechnik	**4 m**		Düngung ohne Exakttechnik (z.B. Prallteller) erst ab 4 m landseits der Böschungsoberkante möglich				
			Unbestelltes Ackerland	Bestelltes Ackerland			Sonstiges
				a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	c) Anbau im Mulch- und Direktsaat-verfahren	
5 % bis < 10% (innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante)	**3 m**	bis 20 m	Sofortige Einarbeitung	• Entwickelte Untersaat oder • Sofortige Einarbeitung	• Hinreichende Bestandes-entwicklung		
10 % bis < 15 % (innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante)	**5 m**	bis 20 m					Gabenaufteilung: Pro Gabe ≤ 80 kg Gesamt-N/ha
> 15 % (innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante)	**10 m**	bis 30 m	Sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag				

* Gewässer gemäß § 3 (WHG): ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf eingebundenes, fließendes oder stehendes Wasser

** Die Böschungsoberkante ist gemäß § 38 (WHG) der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes

*** Alle Werte ausgehend von der Böschungsoberkante

Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.

Quelle: LKSH verändert nach LfL Agrarökologie (2020)